

**Härtefallkommission
beim Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsführung**



***Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission beim Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahre 2007***

*Herausgeber:
Härtefallkommission beim
Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsführung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel*

Februar 2008

Bericht
über die Tätigkeit der Härtefallkommission beim
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
im Jahre 2007

1. Vorbemerkung

Durch die *Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 11.01.2005* ist in Schleswig-Holstein beim Innenministerium eine Härtefallkommission nach § 23a des *Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz -AufenthG-)* eingerichtet worden. Nach Ziffer 8 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die Arbeit des Gremiums aus und berichtet jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten jährlichen Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission haben ein Format, das Vergleiche mit den statistischen Erhebungen der Vorjahre ermöglicht und Entwicklungen erkennbar macht.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle turnusmäßig in Papierform zugesandt:

- Innenminister und Innenstaatssekretär des Landes Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Leiter der Abteilung 6 (Ausländer- und Migrationsangelegenheiten, Städtebau, Bau- und Wohnungswesen)
- Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums
- Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
- Ausländerbehörden
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 424

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch im Internet auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit auf diesem Wege allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

2. Besonderheiten und Arbeitsschwerpunkte

2.1. Personelle Veränderungen

Nach § 11 Abs. 1 und 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung werden die Mitglieder der Härtefallkommission für den Zeitraum von zwei Jahren benannt und durch das Innenministerium bestellt. Die Zusammensetzung des Gremiums war daher für die Sitzungsperiode 2007/2008 zu erneuern. Dabei wurden die bisherigen Mitglieder und deren Stellvertretungen in ihren Funktionen weitgehend bestätigt. Veränderungen haben sich nur in wenigen Fällen ergeben. Ein von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände entsandtes Mitglied und dessen Stellvertretung haben die Funktionen getauscht. Daneben werden die von den Migranten- und Flüchtlingsorganisationen überörtlicher Bedeutung entsandten je zwei Mitglieder und Stellvertretungen nicht mehr wie bisher allein durch den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein gestellt. Amnesty international und die Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein stellen jetzt gemeinsam ein Mitglied und eine Stellvertretung.

2.2. Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

Bereits im Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahre 2006 sind unter Ziffer 1.2 die ersten Auswirkungen der durch die Innenministerkonferenz beschlossenen Bleiberechtsregelung auf die Arbeit der Härtefallkommission beschrieben worden. Der Eindruck eines Rückganges der Anzahl der Anrufungen des Gremiums hat sich im Jahre 2007 bestätigt.

Noch im Jahre 2006 hat sich die Härtefallkommission im Rahmen ihrer Sitzungen mit 51 Fällen (= 134 betroffenen Personen) abschließend befasst. Im Jahre 2007 ist die Anzahl der Beschlussfassungen auf 23 Fälle mit 42 betroffenen Personen zurückgegangen. Dies bedeutet einen Rückgang der Fallzahlen um 54%, der Personenzahlen sogar um 69%. Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung dürften sowohl die von der Innenministerkonferenz am 17.11.2006 beschlossene Bleiberechtsregelung als auch die mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz am 19.08.2007 in Kraft getretene gesetzliche Altfallregelung haben. Beide Regelungen ermöglichen im Falle unverschuldeter langjähriger Aufenthalte und einer ausreichenden Integration positive aufenthaltsrechtliche Entscheidungen. Dadurch entstehen deutliche Überschneidungen zur Entscheidungspraxis der Schleswig-Holsteinischen Härtefallkommission, die gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung im Falle anderer zielführender Verfahrens- und Entscheidungsmöglichkeiten

nicht tätig werden kann. Der signifikante Rückgang der Anrufungen hat dazu geführt, dass im Jahre 2007 lediglich sechs Sitzungen zur Beratung von Einzelfällen stattgefunden haben.

Da die beiden vorgenannten Regelungen stichtagsbezogen ausgestaltet sind, kann aber davon ausgegangen werden, dass die Härtefallkommission in Fällen negativer Entscheidungen über entsprechende Anträge wieder vermehrt angerufen wird. Dies dürfte beispielsweise für die Fälle gelten, in denen die festgesetzten Stichtage oder die integrativen Voraussetzungen beider Regelungen nur unwesentlich verfehlt wurden.

2.3. Änderung der Verfahrensgrundsätze

In einer Sondersitzung am 09.10.2007 haben die Mitglieder der Härtefallkommission eine Vielzahl von zuvor von ihnen eingereichten Vorschlägen zur Änderung der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission beraten und beschlossen. Auch an dieser Sitzung haben Vertreter der für aufenthaltsrechtliche Fragen zuständigen Abteilung des Innenministeriums mit beratender Stimme teilgenommen (vergl. § 11 Abs. 4 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung).

Bereits am 31.08.2007 haben die Mitglieder der Härtefallkommission die Notwendigkeit und den Umfang der Änderung der Verfahrensgrundsätze in einem offenen Dialog direkt mit Innenminister Dr. Stegner besprochen.

Im Rahmen der Sitzung am 09.10.2007 sind die folgenden Änderungen der Verfahrensgrundsätze beschlossen worden:

- Die für die Prüfung von Integrationsleistungen erforderliche regelmäßige Mindestaufenthaltszeit im Bundesgebiet ist von sechs Jahren auf fünf Jahre reduziert worden (Ziffern 4.2.1.1 und 4.2.2 der Verfahrensgrundsätze).
- Bei der Beurteilung der Integrationsleistungen von Familien kann aufgrund der besonderen Verantwortung für das Kindeswohl die altersgerechte Integration nicht volljähriger Personen besonders gewichtet werden (Ziffer 4.2.1.2 der Verfahrensgrundsätze).
- Aufnahme einer Protokollnotiz zu Ziffer 3.2.3 der Verfahrensgrundsätze, nach der die Mitglieder der Härtefallkommission feststellen, dass Ausländerinnen und Ausländer, die den Regelausschlussgrund eines nicht nur kurzfristigen (bis zu drei Monaten) unrechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet erfüllen, nicht generell von der Prüfung der von Ihnen geltend gemachten Härtefallgründe ausgeschlossen sind.

Daneben sind noch einige redaktionelle Änderungen der Verfahrensgrundsätze beschlossen worden, die keinen Einfluss auf die materielle Arbeit des Gremiums nehmen.

3. Fallbearbeitung

3.1. Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission vorgeprüft. Im Rahmen der Vorprüfung wird der für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium relevante Sachverhalt ermittelt und rechtlich bewertet.

Dabei wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ausgeschlossen.

Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können außer in den Fällen fehlender Zuständigkeit dann gegeben sein, wenn eine Anrufung offensichtlich missbräuchlich erfolgt ist, die Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder die in den Verfahrensgrundsätzen beschriebenen Härtefallkriterien offensichtlich nicht erfüllt sind. Bestehen auch nur geringe Zweifel daran, dass einer Anrufung die Erfolgsaussichten offensichtlich fehlen, wird diese dem Gremium vorgelegt. Im Einzelfall wird auch der Vorprüfungsausschuss einberufen.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert. Das Gremium hat in diesen Fällen die Möglichkeit, den Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen (Ziffer 3.5.2 der Verfahrensgrundsätze).

Im Jahre 2007 hat die Anzahl der Vorprüfungsfälle (40) die Anzahl der Beschlussfassungen durch die Härtefallkommission (23) erstmals überstiegen. Zu den Gründen hierfür wird auf Ziffer 2.1 dieses Berichtes verwiesen. Der weit überwiegende Anteil der Vorprüfungen, die nicht zur Beratung einer Anrufung in der Härtefallkommission geführt haben, hat zu positiven Ergebnissen geführt (31 Fälle = 77,5%). Einzelheiten können Tabelle 3 entnommen werden.

3.2. Hauptherkunftsländer

Die Hauptherkunftsländer der Petenten waren im Jahre 2007 Serbien und die Türkei mit jeweils sieben, Pakistan und Afghanistan mit jeweils sechs und Syrien mit 5 Anrufungen. Insgesamt erfolgten Anrufungen durch Betroffene aus 23 Nationen.

3.3. Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Jahre 2007 ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgenden Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- Verteilung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes für 2006 gemäß Ziffer 1 dieses Berichtes.
- Pflege des Internetauftritts der Härtefallkommission durch die Geschäftsführung.
- Teilnahme der Geschäftsführung an einem bundesweiten Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg

4. Statistische Daten des Jahres 2007

4.1. Sitzungsdaten

Im Jahre 2007 hat die Härtefallkommission sechs turnusmäßige Sitzungen und zwei Sondersitzungen zur Beratung der Verfahrensgrundsätze durchgeführt.

In drei Fällen wurde wegen Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (per E-Mail) erforderlich.

4.2. Statistische Daten

Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten statistischen Erhebungen berücksichtigen alle Fälle, die im Jahre 2007 sowohl durch die Kommission als auch durch die Geschäftsstelle behandelt wurden. Die Daten sind mit den Zahlen aus den Tätigkeitsberichten für die Jahre 2005 und 2006 direkt vergleichbar.

Tabelle 1:

Gesamtübersicht 2007:

	Fälle	Betroffene Personen
Anrufungen gesamt:	63	135
davon:		
Positive Endergebnisse:	39 (~ 62%)	88
Negative Endergebnisse:	24 (~ 38%)	47

Die Behandlung der Anrufungen durch die Härtefallkommission bzw. durch die Geschäftsstelle hat zu den folgenden Ergebnissen geführt:

Tabelle 2:

Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission:

Gesamtzahlen		Davon Härtefallersuchen beschlossen			Davon kein Härtefallersuchen beschlossen
Fälle	Personen	Fälle/Personen	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister (Fälle/Personen)	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister versagt (Fälle/Personen)	(Fälle/Personen)
23	42	10 (~ 43%)/10	8/8	2/2	13 (~ 57%)/32

Tabelle 3:

Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission:

Gesamtzahlen		Positive Entscheidungen			Negative Entscheidungen		
Fälle	Personen	Anwendung Bleibe-rechts-regelung oder ge-setzliche Altfallre-gelung (Fälle/Per-sonen)	Positive Ent-schei-dung durch die ABH (Fälle/Per-sonen)	Andere ziel-führende Ver-fahrens-möglich-keit. (Entschei-dungen lie-gen zum Teil noch nicht vor) (Fälle/Per-sonen)	Regelaus-schluss-grund of-fensichtlich erfüllt (Fälle/Per-sonen)	Härtefallkri-terien der Ver-fahrens-grundsätze offensicht-lich nicht erfüllt. (Fälle/Per-sonen)	Andere negative Ent-schei-dungen (Fälle/Per-sonen)
40	93	17/63	6/8	8/8	4/5	2/6	3/3
			= 77,5 %			= 22,5 %	

Tabelle 4:**Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:**

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission sind vier unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG definiert worden, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als fünfte Fallgruppe kommen sonstige Fälle hinzu, die sich nicht in die vorstehend beschriebenen Kriterien einpassen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden können. Für die folgende statistische Auswertung ist jeweils nur die im Einzelfall hauptsächlich tragende Begründung berücksichtigt worden. Die folgende Tabelle bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Kommission einen Beschluss gefasst hat. Anrufungen, die bereits in der Vorprüfung abschließend behandelt wurden, hatten zumeist nur am Rande einen Bezug zu den Entscheidungskriterien der Verfahrensgrundsätze.

Begründung des Ersuchens	Fälle	Betroffene Personen (mit Familienangehörigen)
Langjähriger Aufenthalt mit besonderer Integration	19 (83%)	38
Langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	2 (9%)	2
Trennung von hier mit rechtmäßigem Aufenthalt lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	1 (4%)	1
Schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können	1 (4%)	1
Sonstiges	0	0
Gesamt	23	42

Tabelle 5:**Herkunftsländer der betroffenen Personen****(sowohl Beschlussfassung durch die Härtefallkommission als auch Vorprüfung)**

Staat	Gesamt		Befassung		Vorprüfung	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
Serbien	7	26	3	12	4	14
Türkei	7	26	2	7	5	19
Pakistan	6	16	0	0	6	16
Afghanistan	6	10	3	3	3	7
Syrien	5	6	5	6	0	0
Usbekistan	3	3	3	3	0	0
Iran	3	5	0	0	3	5
Russische Föderation	3	6	0	0	3	6
Nigeria	3	3	0	0	3	3
Sri Lanka	2	8	0	0	2	8
Aserbaidschan	2	5	0	0	2	5
Irak	2	5	1	4	1	1
Vietnam	2	4	1	2	1	2
Libanon	2	2	2	2	0	0
Armenien	2	2	1	1	1	1
Liberia	1	1	0	0	1	1
Marokko	1	1	0	0	1	1
Indien	1	1	1	1	0	0
Kamerun	1	1	0	0	1	1
Sudan	1	1	0	0	1	1
Togo	1	1	1	1	0	0
Kasachstan	1	1	0	0	1	1
Montenegro	1	1	0	0	1	1
Gesamt	63	135	23	42	40	93

Michael Bestmann